

# **Erläuterungen zur Änderung der NÖ Pflanzenschutzmittel- Ausbildungsbescheinigungsverordnung 2012**

## **Allgemeiner Teil**

### **1. Allgemeines**

Durch die gegenständliche Novelle soll eine Rechtsbereinigung vorgenommen werden. Weiters wird eine Rechtsgrundlage für die Ausstellung von Duplikaten von Ausbildungsbescheinigungen sowie für die Ausstellung von vorläufigen Ausbildungsbescheinigungen geschaffen. Darüber hinaus wird eine Klarstellung hinsichtlich Neuausstellung von Ausbildungsbescheinigungen aufgenommen.

### **2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

### **3. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Nach dem Inhalt des Entwurfes wird der Bereich anderer landesrechtlicher Vorschriften nicht berührt.

### **4. EU-Konformität:**

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch und ist im Einklang mit der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009, S. 71 zuletzt geändert durch ABl. Nr. L 198 vom 25.07.2019, S. 241.

### **5. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch den Entwurf wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

### **6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Durch die vorgesehenen Änderungen sind keine Mehrbelastungen für den Bund, das Land NÖ oder die Gemeinden zu erwarten.

## **7. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

## **8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses oder des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

## **9. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

## **Besonderer Teil:**

### Zu Z 1: (Kürzung und Neufassung des § 1):

Die Abs. 1 bis 3 haben eine Übergangsregelung enthalten, welche keine Bedeutung mehr hat und soll daher eine Rechtsbereinigung vorgenommen werden. Der neue Abs. 1 entspricht inhaltlich dem Abs. 3 (alt).

### Zu Z 2: (§ 1 Abs. 4 (neu)):

Mit dieser Bestimmung soll eine Rechtsgrundlage zur Ausstellung von Duplikaten von Ausbildungsbescheinigungen geschaffen werden.

### Zu Z 3: (Änderungen in § 2):

Es soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um vorläufige Ausbildungsbescheinigungen ausstellen zu können. Dadurch wird die Produktionszeit bis zur Ausstellung der Ausbildungsbescheinigung im Scheckkartenformat überbrückt.

### Zu Z 4: (§ 3 Abs. 2):

Es soll eine Klarstellung aufgenommen werden, welcher zufolge nur solche Weiterbildungskurse als Grundlage für eine Neuausstellung von Ausbildungsbescheinigungen herangezogen werden können, welche nach Gültigkeitsbeginn der zuletzt ausgestellten Ausbildungsbescheinigung absolviert wurden. Dadurch wird gewährleistet, dass berufliche Anwender am aktuellen Stand der technischen Entwicklung bleiben.